



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration

Hinweise zu Betreuungspauschalen

**für leistungsberechtigte Mieter und Vermieter von Servicewohnanlagen nach § 2
Abs. 2 und Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 des Hamburgischen Wohn- und
Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)**

Bei den anzuerkennenden Betreuungspauschalen handelt es sich lediglich um einen Höchstbetrag. Dieser Betrag kann im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB XII und dem SGB II maximal als ergänzender Zuschlag zu den allgemeinen Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete anerkannt werden kann.

Die Festlegung von Angemessenheitsgrenzen und Zuschlägen führt jedoch nicht automatisch auch zu einem höheren Anspruch des Vermieters. Der Vermieter kann einen Betreuungszuschlag nur verlangen, wenn sich dieser aus dem Mietvertrag bzw. dem rechtlich an den Mietvertrag gekoppelten Betreuungsvertrag ergibt. Für die Bewilligung der Leistung im Rahmen des SGB XII und des SGB II durch das Fachamt für Grundsicherung und Soziales bzw. das Jobcenter kommt es also auf die vereinbarten vertraglichen Regelungen an.

Hinweis für Betreiber bzw. Vermieter:

Betreiber bzw. Vermieter von Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften haben anhand der tatsächlichen Kostensteigerungen der Einrichtung im Einzelnen darzulegen und zu begründen, warum die Betreuungspauschale erhöht werden soll. Der Verweis auf einen Beschluss durch die Vertragskommission SGB XII stellt keine Begründung dar.

Die Angemessenheit von Erhöhungen ist im Einzelfall zwischen den Mietern und dem Vermieter zu klären. Beschwerden u.a. zur Nachvollziehbarkeit von Erhöhungen sind an die Wohn-Pflege-Aufsicht im jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu richten

<https://www.hamburg.de/wohn-pflege-auf-sicht/>.

Eine Übernahme der Kosten durch die Fachämter für Grundsicherung und Soziales der Bezirke bzw. Jobcenter team.arbeit.hamburg kommt also immer nur in Betracht, wenn

- eine entsprechende Betreuungspauschale sich aus dem zwischen Vermieter und Mieter geschlossenen Vertrag ergibt und
- die Bruttokaltmiete einschließlich der Betreuungspauschale die individuelle Angemessenheitsgrenze (angemessene Bruttokaltmiete plus Höchstbetrag) nicht überschreitet.